

Leben mit der »Rahmenordnung für die Priesterbildung«

Von Michael Hofmann

A. ZUR SEMINARSTRUKTUR DER PRIESTERAUSBILDUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND¹

Im Unterschied zu den Auseinandersetzungen um die Theologenausbildung in Holland² und im Unterschied zur Schweiz, wo man in einigen Diözesen das »integrierte Seminarmodell« versucht (Laientheologen und Priesteramtskandidaten im gleichen Seminar), hat Deutschland am Grundkonzept Priesterseminar, allerdings mit Modifikationen (Freisemester, eventuell Wohnmöglichkeiten außerhalb des Hauses) festgehalten. Zehn Diözesen der Bundesrepublik führen ihr Priesterseminar als Vollseminar (das heißt die Studenten wohnen bis zur Priesterweihe im gleichen Haus), zehn Diözesen haben Theologenkonvikt (bis zum theologischen Abschlußexamen) und Pastoralseminar oder Priesterseminar im engeren Sinn (vom theologischen Abschlußexamen bis zur Priesterweihe) getrennt. Diözesen, die über kein Vollseminar oder kein Theologenkonvikt verfügen, schicken ihre Studenten in ein anderes Diözesanseminar oder in ein überregionales Seminar (St. Georgen/Frankfurt, Canisianum/Innsbruck, Georgianum/München, Collegium Germanicum et Hungaricum/Rom). So halten alle Diözesen an der seminargebundenen Ausbildung ihrer Priesteramtskandidaten fest, und Studenten, die sich zum Beispiel erst nach dem Diplomexamen für den Priesterberuf entscheiden, bereiten sich wenigstens ein oder zwei Jahre in einem Priesterseminar oder Theologenkonvikt auf ihre Aufnahme und Zulassung zum Pastoralkurs vor.

Obwohl diese Regelung immer wieder hinterfragt wird – und das ist durchaus berechtigt und zwingt zur Auseinandersetzung –, ist aus den letzten Jahren kein nennenswerter Vorstoß in Richtung Abschaffung der Seminarstruktur der Priesterausbildung erfolgt.

Viele, denen ein Priesterseminar eine fremde Welt ist, denken bei »Seminar« an eine Art Kaserne oder Gefängnis, an eine Kadenschmiede oder ein Funktionärsschulungszentrum, an eine Festung oder ein Ghetto. Doch wer so denkt, hat sich vielleicht vom Baustil dieser Häuser (oft als »Kasten« bezeichnet) oder von gewissen Praktiken vergangener Zeiten täuschen lassen; jedenfalls besteht der Verdacht, daß er den Wandel der vergangenen Jahrzehnte nicht mitvollzogen und nicht registriert hat. Viele, hat man den Eindruck, haben auch noch nicht beachtet, daß die Studenten nicht immer, sondern nach Abzug der vorlesungsfreien Zeit nur ungefähr sechs Monate im Jahr im Theologenkonvikt sind.

Priesterseminar bedeutet heute wie früher gemeinschaftliche Einübung in die Nachfolge Jesu und gemeinsames Hineinwachsen in die Teilhabe an Jesu Auftrag und Sendung. Die geistliche Begleitung des einzelnen und der Gruppen, das gemeinsame

¹ Die Bezeichnung Priesterseminar wird im folgenden unterschiedslos für Theologenkonvikt, Pastoralseminar, Vollseminar verwendet.

² Vgl. KNA Aktueller Dienst – Ausland Nr. 188 vom 14. 8. 1980.

geistliche Tun, das Leben in Gemeinschaft und die erste Einführung in die Praxis sind die großen Chancen, die ein Priesterseminar anzubieten hat. In Zusammenwirkung von Fakultät und Priesterseminar soll der junge Mensch so weit begleitet werden, daß er es wagen kann, sein ganzes Leben in den Dienst Gottes und den Dienst an den Mitmenschen zu stellen.

Daß es so etwas wie ein Priesterseminar geben kann, folgt für mich aus der Tatsache, daß Jesus nicht einzelgängerische Christusschwärmer gewollt, sondern Jünger um sich geschart hat, und daß er sie nicht von heute auf morgen aussandte, sondern ihnen Gelegenheit bot, allmählich in eine immer tiefere Gemeinschaft mit ihm und in ein immer tieferes Verständnis seiner Botschaft und seines Auftrages hineinzuwachsen. Daraus folgt, daß nicht das Modell Ausbildungsanstalt oder Familie, sondern »das Gemeinde-, besser Jüngermodell« (W. Kasper) Norm des Zusammenlebens und der Ausbildung im Priesterseminar sein soll.

B. INHALT UND AUFBAU DER »RAHMENORDNUNG FÜR DIE PRIESTERBILDUNG«

Da die Rahmenordnung für die Priesterbildung (RO) nicht jedermann zur Hand sein wird, seien Inhalt und Aufbau hier kurz vorgestellt: In der Einleitung (RO 1–4) wird über Sinn und Zweck der Rahmenordnung und über ihre Beziehung zur allgemein für die ganze Kirche geltenden römischen »Grundordnung für die Ausbildung der Priester« vom 6. Januar 1970 gesprochen (RO 1–2), dann werden die wichtigsten Texte vor allem des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland genannt (RO 3) und aus ihnen Schlüsseltexte zitiert, an denen sich das Priesterbild der Rahmenordnung orientieren will (RO 3–4).

Als *Bildungsziel* wird formuliert: »Das Ziel der Priesterbildung ist der Christ, der aufgrund seiner menschlichen und geistlichen Reife, seiner theologischen Bildung und seiner pastoralen Befähigung geeignet und bereit ist, – der Berufung Gottes zu entsprechen und sich in Weihe und Sendung durch den Bischof für die Kirche als Priester in Dienst nehmen zu lassen in der Lebensform der Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen, – seine menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten so weiterzuentwickeln, daß er den in der Priesterweihe übernommenen Auftrag Christi an den Mitmenschen in der jeweiligen pastoralen Situation ein Leben lang wahrnehmen kann« (RO 5).

Als *Grundstruktur* dient der Rahmenordnung die Unterteilung in *Phasen* und *Dimensionen* der Priesterbildung:

Als *Phasen der Priesterbildung* nennt die Rahmenordnung

- »die Phase der Ausbildung, in der die Voraussetzungen für die Übernahme des priesterlichen Dienstes geschaffen werden;
- die Phase der unmittelbaren Hinführung zur Priesterweihe und der Einführung in den priesterlichen Dienst;
- die Phase der Fortbildung und Weiterbildung während des gesamten weiteren Lebens als Priester« (RO 6).

Als *Dimensionen der Priesterbildung*, von denen gesagt wird, daß sie sich gegenseitig durchdringen und daß die eine nicht ohne die andere zu verwirklichen ist, werden unterschieden (RO 7) und ausführlich dargestellt (RO 8–18):

- Geistliches Leben und menschliche Reifung;
- Theologische Bildung;
- Pastorale Befähigung.

Die *Ziele*, die in den drei Dimensionen während der einzelnen Phasen der Priesterbildung erreicht werden sollen, werden anschließend im einzelnen dargelegt. Dabei wird die *erste Bildungsphase* noch einmal sachgemäß unterteilt in eine 1. Stufe (1.–4. Semester), 2. Stufe (5.–6. Semester), 3. Stufe (7.–10. Semester).

Besondere Regelungen betreffen das Leben in der Kommunität des Seminars (RO 28; RO 44 ff.), die externen Semester (RO 29), das Leben außerhalb des Seminars (RO 30).

Der Abschnitt »*Das Seminar*« (RO 44 ff.) geht von der Überzeugung aus: »Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß auf ein Seminar als geistliches Ausbildungszentrum nicht verzichtet werden kann« (RO 45). Vorteile und Gefährdungen dieses Ausbildungsweges werden deutlich angesprochen (RO 45 f.). Unter »Leitung und Mitverantwortung« (RO 49 ff.) ist von der Verantwortung des Bischofs und des Presbyteriums für das Seminar (RO 49), von den Aufgaben des Seminarkollegiums, der Seminarleitung, des Spirituals (RO 50–56) und von der Mitverantwortung der Studenten (RO 57) die Rede. Weitere Abschnitte regeln die Mitgliedschaft im Seminar (RO 58–60). Die Hilfestellung bei der Klärung der Berufsfrage wird als ein entscheidender Dienst des Seminars deutlich herausgehoben (RO 61 f.); ein umfangreicher Katalog stellt Kriterien für die Beurteilung der Eignung für den Priesterberuf zusammen (RO 63–67).

Ein großer Teil der Rahmenordnung befaßt sich mit der Regelung des *Theologiestudiums* (RO 68–127).

Hier werden nach Fächergruppen und Einzelfächern Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte (RO 69–105) umschrieben. Der Abschnitt »Struktur und Organisation des Studiums« behandelt den theologischen Grundkurs – die Schwerpunktbildung – die Koordinierung der Themenbehandlung – die Einheit der Theologie – Methodik und Didaktik (RO 106–116). Abschließend folgt ein Überblick über »Grundelemente einer Studienordnung« (RO 117–122), »Grundelemente einer Prüfungsordnung« (RO 123–125) und ein »Studienverlaufsplan« (Studentenafel) (RO 127).

Die zweite und die dritte Bildungsphase werden nach dem oben genannten Schema skizziert. Die *zweite Bildungsphase* »Hinführung zur Priesterweihe und Einführung in Leben und Dienst des Priesters« (RO 128–145) wird unterteilt in 1. Stufe »Von der Aufnahme in das Pastoralseminar bis zur Priesterweihe« (RO 132–139) und 2. Stufe »Berufseinführung von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen« (RO 140–145). Die Rahmenordnung sieht also die ersten Kaplansjahre noch als Zeit der »Einführung in Leben und Dienst des Priesters«. Das stellt an die Auswahl des ersten Pfarrers, an die Berufsbegleitung und an die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen dieser Stufe besondere Anforderungen (RO 144).

Dem Abschnitt über die *dritte Bildungsphase* (RO 146–166) ist eine Charakteristik über den »Dienst des Priesters im Wandel von Gesellschaft und Kirche« (RO 148)

und ein Überblick über den »Wandel im Leben des einzelnen Priesters« (RO 149f.) vorangestellt. Daß auch der Priester im Ruhestand nicht vergessen wird (RO 156–160), ist nicht nur ein Zeichen der Reverenz und Sympathie, sondern Ausdruck dafür, daß die Rahmenordnung ein Gesamtkonzept der Priesterbildung vorlegt.

Die Rahmenordnung schließt mit einem Appell an die priesterliche Solidarität (RO 160) und nennt Bedingungen und Voraussetzungen für Fortbildung und Weiterbildung (RO 161–165). Auch an überdiözesane Angebote ist dabei gedacht (RO 166). Wie schon am Anfang (RO 1) steht auch hier am Schluß der Auftrag, Ausbildung und Fortbildung aller pastoralen Berufe zu koordinieren (RO 167).

C. MARGINALIEN ZUR

»RAHMENORDNUNG FÜR DIE PRIESTERBILDUNG«

Eine Beurteilung der Rahmenordnung für die Priesterbildung wird immer sehr individuell sein: Manch einer wird vielleicht schon bedauern, daß es so etwas wie Freisemester (Studium an einem anderen Studienort im 3. Studienjahr) gibt. Andere sähen am liebsten die Institution »Seminar« überhaupt abgeschafft. Einer mag für größtmögliche Festlegungen plädieren, ein anderer hält es mit René Voillaume, der den »Kleinen Brüdern Jesu« gesagt haben soll: »Legt nichts fest, sondern lebt!«

Trotzdem seien hier einige Anmerkungen gewagt. Mehr als Anmerkungen, und zwar persönlich gefärbte Anmerkungen können es nicht sein. (Von den Akzenten, die hier gesetzt werden, auf die Verhältnisse in der Diözese des Verfassers zu schließen, wäre allerdings ein voreiliger Mißgriff.)

1. Geistliches Leben und menschliche Reifung

Es ist ein Positivum der vorliegenden Rahmenordnung, daß sie solchen Wert auf ein reifes, waches und entfaltetes Menschsein legt. Alles, was zu einer gewinnenden Art und zum gesunden Menschsein gehört, wird hier genannt, angefangen von der Aufrichtigkeit der Gesinnung und den guten Umgangsformen bis hin zur Annahme der eigenen und der fremden Grenzen (RO 12). Von geistiger Auseinandersetzung, sozialem Einsatz, musischer Bildung, gestalterischer Tätigkeit, Spiel und Sport ist die Rede (RO 22), ebenso von wachem Interesse am politischen und kulturellen Leben (RO 35). Dem einzelnen Studenten sollen also nicht nur Wissen und Fertigkeiten vermittelt werden, sondern er soll »zu jener harmonischen Verbindung der menschlichen und übernatürlichen Fähigkeiten gelangen, die für ein echtes Zeugnis christlichen Lebens in der heutigen Gesellschaft notwendig ist« (RO 12). Allerdings ist es einfach, solche Forderungen aufzustellen und Ziele zu formulieren. Wie man dorthin führen kann, ist eine andere Sache. Manchmal mag der Eindruck entstehen, als seien nur Supermensch und Heilige zum Priestertum berufen.

Sehr deutlich wird die geistliche Dimension der Priesterbildung hervorgehoben. Das ist verständlich; denn schon im Vorwort heißt es: »Daß Christus Gestalt gewinnt – dies ist der eine, umfassende Sinn von Priesterbildung« (RO S. 10). »Die Geistmitteilung durch die Priesterweihe, die Gestaltwerdung Christi im Priester und die bleibende In-

besitznahme seiner Existenz durch Jesus Christus, dies kann durch keine noch so perfekte Priesterbildung ersetzt werden« (RO S. 8).

Die Priesterweihe ist im Verständnis der Rahmenordnung mehr als nur Übertragung einiger zusätzlicher Rechte und Funktionen, sie ist Lebensengagement. »Die Priesterweihe gibt dem Kandidaten in besonderer Weise Anteil am Priestertum Jesu Christi und prägt ihn in seiner ganzen Existenz. So ist priesterlicher Dienst sowohl Dienst in Christi Person und Auftrag als auch Dienst in und mit der Gemeinde« (RO 134).

Die Christusbeziehung erscheint so als Angelpunkt priesterlicher Spiritualität (vgl. RO 8; 24). »Gleichförmigkeit mit Jesus Christus«, »in persona Christi agere«, »Sendung«, »Teilhabe am Priestertum Christi« (z.B. RO 3f.) sind Aussagen, in denen diese Christusverbundenheit immer wieder zum Ausdruck kommt. So verwundert es auch nicht, daß die Rahmenordnung sich dem Synodenbeschluß »Pastorale Dienste« (5.3.1.) anschließt und formuliert: »Reflexion und Meditation gehören an die erste Stelle des pastoralen Prioritätenkatalogs« (RO 152).

Das ist sicher richtig; denn der Priester wird heute mehr als früher als Mann des Gebetes, als geistlicher Mensch gefragt sein. Und jeder Priester, der diesen Dienst ernst nimmt, wird sich als Versager vorkommen, wenn er zum Beispiel erleben muß, daß Jugendliche, für die er eigentlich dasein wollte, eher von indischen Gurus als von ihm Wegweisung für ihr religiöses Suchen erwarten.

Die Rahmenordnung hat also wohl mit ihrer Betonung der Spiritualität recht. Auf der anderen Seite ist es sehr schwer, den Studenten zu diesem Ziel zu begleiten und zu führen: Vielleicht ringt er noch um die Gottesfrage, oder er quält sich, wie er Exegese und kirchliche Christologie miteinander verbinden kann usw. Er hat einen weiten Weg vor sich, und da kann ihm auch keine Rahmenordnung helfen. Es bedarf des gemeinsamen Ringens und des gemeinsamen Gespräches. Die Rolle des »geistlichen Beraters«, wie sie die Rahmenordnung mehrmals umreißt (RO 32; 37; 56), spricht hier nur einen Teil der zu leistenden Begleitung an. Was deshalb über die priesterliche Gemeinschaft, das gemeinsame geistliche Tun, die Priestergemeinschaften – wenn auch nur stichpunktartig – genannt wird (RO 141), trifft ein wesentliches Erfordernis auch noch für den, der schon zum Priester geweiht ist. Für ihn ist nach der Rahmenordnung von entscheidender Bedeutung, daß er »in den ersten Jahren seines Wirkens zu einer Grundübereinstimmung zwischen seinem Beruf, seinem persönlichen Glauben und dem Glaubensleben der Gemeinden findet« (RO 141).

2. Theologische Bildung

Was die Rahmenordnung über die Theologische Bildung schreibt, wird sich weitgehend mit den Erwartungen der Studenten und der Verantwortlichen in den Priesterseminarien decken. Um so höher freilich sind die Anforderungen, die an die Dozenten gestellt werden.

Über das Studium der Theologie heißt es programmatisch: »Das Studium der Katholischen Theologie soll dem künftigen Priester Sachkenntnis und Vertrautheit mit den Methoden der Theologie vermitteln, so daß er sich persönlich ein theologisches Urteil bilden, durch Vertiefung des Glaubens seine berufliche Identität festigen und

den Heildienst der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Diakonie theologisch verantwortet wahrnehmen kann« (RO 68). Der Student soll schon von den ersten Semestern an befähigt werden, an der wissenschaftlichen Reflexion verstehend und selbständig teilzunehmen und diese Reflexion für das eigene geistliche Leben sowie für den pastoralen Dienst fruchtbar zu machen (vgl. RO 23).

Die Integration von Theologie, persönlichem Glaubensleben und Glaubensengagement, die hier gefordert wird, gelingt wohl nur, wenn die Studenten nicht »Lehrstuhl-inhabern«, sondern Theologen mit spirituellem und pastoralem Engagement begegnen. Die Tatsache, daß die Rahmenordnung bei der Beschreibung der Studienziele (RO 69 ff.) nicht nur von Lehrinhalten, sondern von »Befähigung«, »Fähig-Werden« usw. spricht, zeigt deutlich, daß die Dozenten auch einen pädagogischen und didaktischen Auftrag haben, und sich nicht auf Wissensvermittlung beschränken dürfen. Die Vermittlung von Spiritualität, Theologie und Praxis ist auch deshalb wichtig, weil sie wohl die einzige Möglichkeit und Hilfe darstellt, um die Prüfungsorientiertheit des Lernens (vgl. RO 42) zu überwinden und Theologiestudium nicht nur als Paukereie, sondern als erregendes Abenteuer erleben zu lassen.

Theologiestudenten, die nur fähig sind, theologische Lehrsätze und Lehrmeinungen zu reproduzieren, wären der Rahmenordnung zu wenig. Gefordert wird theologische Urteils- und Argumentationsfähigkeit (RO 79 s.u., RO 15).

Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte (RO 69 ff.) sind realistisch und praktikabel umschrieben. Eine andere Sache ist freilich, wie weit sich das faktische Lehrangebot an dieser Umschreibung der Studieninhalte orientiert. Der Student hat sicher ein primäres Recht darauf, für seine spätere Aufgabe umfassend ausgebildet zu werden und nicht nur über einige zufällige Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte informiert zu werden, so wichtig auch dieser aktuelle Bezug sein mag.

Der Appell, sich an Thomas von Aquin zu orientieren (RO 114), ist in seiner Absicht und seiner Gewichtigkeit schwer einzuschätzen, vor allem wenn man an die konkreten Verhältnisse denkt.

Eine besondere Aufwertung erhält im Vergleich zu einigen der vorher gängigen Studienordnungen die Philosophie. Die Bedeutung, die ihr zugeschrieben wird, zeigt die »Zielbestimmung der systematischen Fächergruppe«: »Ziel des Studiums in den systematischen Fächern ist die philosophisch-theologische Urteils- und Argumentationsfähigkeit aufgrund der Kenntnis der philosophischen Tradition und der kirchlichen Glaubens- und Lehrüberlieferung« (RO 79).

Der Anteil der »humanwissenschaftlichen Studienanteile« erscheint demgegenüber (vier Semesterwochenstunden) gering. Allerdings soll man sich hier auf exemplarische und pastoral relevante Elemente beschränken (RO 104). Für die Organisation werden eigens Vorschläge unterbreitet (Wahrnehmung durch die Theologische Fakultät oder Vertreter anderer Fakultäten, Lehraufträge, eigene Kurse usw.) (RO 105). Doch steht zu befürchten, daß die Durchführung merkliche Schwierigkeiten machen wird: von der Unterbringung in der Studentafel her wie von der personellen Besetzung. Das gleiche gilt von der Organisation der »ergänzenden Lehrveranstaltungen«. Hier werden genannt: Unterweisung in christlicher Spiritualität, Bistumsgeschichte, religiöse Volkskunde, Kirchenmusik, kirchliche Kunst (RO 121). Ähnlich wie bei den humanwissenschaftlichen Studienanteilen stellt es auch hier die Rahmenordnung frei, ob diese Lehrveranstaltungen von der Fakultät oder seminarintern abgedeckt werden. Diö-

zesen, die die Organisation und Durchführung der Prüfung der Fakultät überlassen, haben allerdings faktisch weniger Spielraum.

Wenn die örtliche Diplomprüfung als kirchliche Prüfung gelten soll, muß die Prüfungsordnung auf die Rahmenordnung abgestimmt sein (RO 125), und wo die Diplomprüfung als kirchliche Prüfung anerkannt ist, sollen (offensichtlich ähnlich wie bei staatlichen Prüfungen Beauftragte des Ministeriums) Vertreter des Bischofs anwesend sein (RO 125). Die Bischöfe möchten also ihre Prüfungshoheit nicht einfach abtreten.

Angesichts der Atomisierung und fortschreitenden Spezialisierung auch des theologischen Wissens ist es richtig, daß die Rahmenordnung Wert darauf legt, »dem Studenten die Zuordnung der vielen Einzelelemente zur Ganzheit der Theologie im Verlauf des Studiums von der Mitte des in seiner Vielfalt einen Glaubens her einleuchtend« werden zu lassen (RO 113). Deshalb empfiehlt die Rahmenordnung auch fächerübergreifende Veranstaltungen (RO 113). Das setzt freilich Zusammenarbeit innerhalb der Fakultät voraus.

3. Pastorale Befähigung

Was die Rahmenordnung über die pastorale Befähigung schreibt, ist wohl am wenigsten problembeladen. Die Zahl, die Gestaltung und der Zeitpunkt von Kursen und Praktika werden der diözesanen Regelung überlassen (RO 24). Auch an eine mögliche Mitarbeit des Studenten in einer Gemeinde oder einer kirchlichen Organisation ist gedacht (RO 25; 39). Doch wird verständlicherweise davor gewarnt, daß nicht die Beanspruchung durch solche Aufgaben das notwendige intensive Studium beeinträchtigt (RO 25). Die Erfahrung zeigt, daß die Gefahr einer Flucht vor dem Studium in die Praxis tatsächlich gegeben sein kann, aber auch daß umgekehrt ein praktischer Einsatz sich motivierend auf das Studium auswirken kann. Daß es nicht nur um die Vermittlung grundlegender Fertigkeiten für die praktische Ausübung des Priesterberufes geht, sondern auch um das Vertrautwerden mit der Theorie kirchlichen Handelns, wird deutlich gesagt (RO 91).

Die Befähigung für die Praxis leidet allerdings daran, daß das Studium an den Fakultäten nicht das leistet, was die Rahmenordnung deutlich postuliert: »Alle Disziplinen müssen die Umsetzung fachwissenschaftlicher theologischer Arbeit in pastorale Praxis im Auge behalten« (RO 116). So beschränkt sich zum Beispiel die Schwerpunktbildung, die von der Rahmenordnung vorgeschlagen wird, in der Studienwirklichkeit weitgehend auf eine fachorientierte Schwerpunktbildung. Daß das Gewicht auf der tätigkeitsfeldorientierten Schwerpunktbildung liegen soll (RO 109–111; 118), kommt kaum zum Tragen: das heißt, man studiert ein Mehr an Theorie in ein oder zwei Fächern, während die Rahmenordnung auch an projektbezogene Arbeitsweisen und Praktika, an den »Gewinn einer ersten theoretischen und praktischen Vertrautheit mit den Situationen und Aufgaben des künftigen priesterlichen Dienstes« denkt (RO 111).

In der 2. Bildungsphase liegt selbstverständlich das Schwergewicht auf der Vermittlung der pastoralen Befähigung. Das Praktikum des Diakons in einer Gemeinde soll in der Regel wenigstens sechs Monate dauern (RO 139). Allerdings ist hier die Praxis der einzelnen Diözesen noch unterschiedlich.

4. Abschließende Bemerkungen

Jahrelang haben die verschiedensten Gremien um die Konzeption und die Abfassung der Rahmenordnung für die Priesterbildung gerungen. Seit 1978 liegt sie nun vor, und es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, daß das Gesamtkonzept eine gute Aufnahme gefunden hat, sowohl bei den Verantwortlichen der Priesterbildung, wie bei den Studenten und den Priestern selbst. Man berichtet sogar, daß die deutsche Rahmenordnung für die Entwürfe in anderen Ländern modellhaften Charakter gehabt habe. So haben sich offensichtlich Mühe und Aufwand gelohnt. Daß manche da oder dort ein Fragezeichen anbringen möchten oder eine Änderung wünschen, spricht nicht gegen dieses Gesamturteil.

Die Rahmenordnung selbst will nicht ideologisiert werden. Im Vorwort betont Joseph Kardinal Höffner ausdrücklich, daß sie nicht als Selbstzweck verstanden sein soll, daß sie nur die Hilfsfunktion eines Gerüstes, eines Bauplanes hat, dessen Sinn es ist, daß »der Bau priesterlichen Lebens und Wirkens solide errichtet, gefestigt und erneuert werden kann« (RO S. 8).

Trotzdem hat sie ihre Bedeutung. Ihr Wert liegt schon zum einen darin, daß die Verantwortlichen der Priesterbildung ihre Erfahrungen und Vorstellungen einbringen konnten. Auch wenn da und dort noch Wünsche offen bleiben (daß die Seminarsprecherkonferenz nicht alle ihre Vorschläge berücksichtigt sah, sei nicht verschwiegen), manches als halbherzig oder als zu sehr dem alten Seminarmodell verhaftet erscheinen mag, allein die Tatsache, daß man gezwungen war, gemeinsam die gemeinsame Aufgabe zu reflektieren, ist positiv zu veranschlagen. Zum anderen schafft die Rahmenordnung Plausibilitäten. Man mag die Tatsache, daß die neue Rahmenordnung dankbar aufgenommen wurde, mit einem angeblich neu erwachten Ruf nach Reglementierung und Festigung in Verbindung zu bringen. Trotzdem ist klar: Für das Leben des einzelnen wie für das Leben jeder Gemeinschaft sind Plausibilitäten notwendig, über die man sich miteinander verständigt hat, und die ein gemeinsames Leben und einen gemeinsamen Weg ermöglichen. Hier kann die neue Rahmenordnung eine wichtige Hilfestellung leisten.

Daß letztlich die Qualität der Ausbildung nicht von der Qualität der Ausbildungsordnung, sondern von der Qualität und Qualifikation der Ausbilder abhängt, ist eine Selbstverständlichkeit, sie sei aber hier ausdrücklich benannt.

Vieles, wofür man der Rahmenordnung dankbar sein wird, wurde oben schon gesagt. Hier sei noch angefügt, daß die Rahmenordnung die bisherige Praxis bekräftigt, nach der die Leiter der Priesterseminare in ihrer Amtsführung und ihrer Verantwortlichkeit direkt dem Bischof zugeordnet sind. Angesichts der Tatsache, daß die Begleitung des einzelnen Studenten viel gesprächsintensiver sein muß als früher, ist es konsequent, daß die Rahmenordnung vorschreibt, das Seminar soll wenigstens mit Regens, Subregens und Spiritual besetzt sein (RO 50). Das angesichts des herrschenden Priestermangels einsichtig zu machen, ist nicht leicht. Daß die Rahmenordnung hier eine klare Regelung trifft, ist für die Verantwortlichen wie für die Studenten eine Erleichterung.

Daß die Notwendigkeit der Klärung der Eignungsfrage immer wieder so deutlich herausgehoben wird (zum Beispiel RO 31; 37; 40), ist im Blick auf eine verantwortete Begleitung des einzelnen Studenten gut. Zwar ist zu berücksichtigen, daß jeder seinen

eigenen Weg, seine speziellen Möglichkeiten und Schwierigkeiten hat, und daß sich Entwicklungs- und Reifestufen nicht einfach erzwingen lassen, doch ergibt sich auch manches ganz von selbst, zum Beispiel daß der Student sich gerade nach der Rückkehr vom Auswärtsstudium (nach dem 6. Semester) fragt und sich im Gespräch mit seinem geistlichen Berater darüber Rechenschaft gibt, »inwieweit sein persönliches spirituelles Leben ihn trägt und ob der angestrebte Beruf für ihn der richtige ist« (RO 37).

Wichtig erscheint der Hinweis der Rahmenordnung auf andere (berufsbegleitende) Wege zum Priesterberuf. Hier ist offensichtlich an Versuche wie das Ahlener Modell (vgl. Weltbild Nr. 7/1979, 68–71) und an den dritten Studienweg Burg Lantershofen (vgl. Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, 6.5.79, S. 16 f.) gedacht. Es wird allerdings die Gleichwertigkeit der spirituellen, wissenschaftlichen und pastoralen Ausbildung gefordert. Nach Auswertung erster Erfahrungen sollen genauere Richtlinien erlassen werden (RO 1).

Wieweit das Postulat einer Koordinierung der Ausbildung und Fortbildung aller pastoralen Berufe (RO 167) auch eine wenigstens teilweise Integrierung der Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen anzielt, wird nicht deutlich.

Aufs ganze gesehen stellt die Rahmenordnung zwar viele Postulate auf, Wege zu ihrer Verwirklichung zu finden, überläßt sie aber weithin den Verantwortlichen der Priesterbildung.

Die Diastase zwischen Ideal und Wirklichkeit ist manchmal beträchtlich, so wenn vom Diakon (vgl. Weiheliturgie) gefordert wird, »sich gerade um jene zu sorgen, die der Liebe Jesu am meisten bedürfen« (RO 133). Man müßte einmal nachfragen, welchen Raum die Diakone diesem Auftrag zumessen, und wieviel Zeit das Ausbildungsprogramm ihnen hierfür überhaupt läßt.

Die Frage nach Ideal und Wirklichkeit stellt man sich auch, wenn die Rahmenordnung ausdrücklich betont, die drei Bereiche »Geistliches Leben und menschliche Reifung«, »Theologische Bildung« und »Pastorale Befähigung« durchdringen sich gegenseitig und die eine ist ohne die andere nicht zu verwirklichen (RO 7). Daß diese Einheit nicht aus dem Auge gerät, ist sicher für die gesamte Priesterbildung von entscheidender Wichtigkeit. Es fragt sich aber: Wie weit wird eine *Spiritualität* vermittelt, die vor der Theologie bestehen kann und die die seelsorgerliche Praxis zu motivieren, zu inspirieren und zu tragen vermag? Wie weit kann die *Universitätstheologie* die spirituelle Dimension ansprechen und in allen Fächern die Vermittlung zur Praxis hin leisten? Die Aufgabe, für alle historischen, exegetischen und systematischen Fächer die Vermittlung zur Praxis hin zu leisten, allein der praktischen Theologie zuzuweisen, bedeutet angesichts der Struktur der Fakultäten, der Lehrstuhlverteilung und der Pflichtstudentenafeln eine Überforderung und ein Mißverständnis dieses Faches. Für die *Pastorale Befähigung* stellt sich die Frage, ob sie noch etwas mit Spiritualität und Theologie zu tun hat. Die Rahmenordnung jedenfalls ist der Überzeugung: »Gelernte Fertigkeiten allein genügen für den pastoralen Dienst nicht« (RO 17).

Die Grundfrage an die Rahmenordnung wird sein: Lassen sich die Ausbildungsziele einfach so operationalisieren und fast im Stil eines Curriculum so einüben und abfordern, wie es nach der Rahmenordnung manchmal den Anschein hat? Reifungs- und Entwicklungsprozesse haben ihre eigene Gesetzmäßigkeit und lassen sich nicht einfach programmieren. Andererseits sind solche Aufstellungen sicher nicht wertlos und ein

Abschnitt wie RO 149 über den menschlichen Reifungsprozeß oder RO 150 über die Geschichte des persönlichen Glaubens eignen sich durchaus für eine Gewissenserforschung oder eine Lebensbetrachtung. Auch soll der Student durchaus wissen, was von ihm erwartet wird und sich ernsthaft die Eignungsfrage stellen, auf der anderen Seite kann ein groß gezeichnetes Ideal auch entmutigen oder die Tatsache überspielen, daß jeder irgendwo seine Schwachstellen hat.

Wenn sich am Schluß nach der Lektüre der Rahmenordnung ein Gedanke aufdrängt, dann ist es jedenfalls der: Priesterbildung ist lebenslang eine Aufgabe! Und manch älterer Priester findet sich in seiner Auffassung bestätigt: Fortbildung ist weder ein Hobby noch eine sublimen Form von Drückebergerei, sondern ein Erfordernis, auch noch für den Priester im Ruhestand (RO 158).

D. ZUM GEGENWÄRTIGEN STAND DER ERARBEITUNG DIÖZESANER ORDNUNGEN DER PRIESTERBILDUNG

Das Vorwort der Rahmenordnung für die Priesterbildung (RO, S. 7) schließt mit dem Auftrag: »Nunmehr obliegt es dem einzelnen Diözesanbischof, im Rahmen dieser vorliegenden Ordnung konkrete Ordnungen für das jeweilige Bistum zu erlassen.«

Dieser Aufforderung sind bisher nur wenige Diözesen nachgekommen. Bistumsordnungen für die Priesterbildung (Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung) liegen der Sammelstelle der Regentenkonferenz nur vor aus Osnabrück (5. März 1980) und Trier (Sommer 1980). Andere Diözesen haben bisher einzelne Teile fertiggestellt: die Lebensordnung (Augsburg, St. Georgen/Frankfurt), die Praktikumsordnung (Paderborn), die Ordnung für die Fortbildung und Weiterbildung (Essen), die Ausbildungsordnung für die Berufseinführung (2. Stufe) (Passau), die Studienordnung (1. Ausbildungsphase) (Bamberg).

Aufs ganze gesehen ist also noch nicht viel geschehen, um dem Auftrag nachzukommen, die Rahmenordnung durch eine diözesane Ordnung (*ratio localis*) zu ergänzen. Der Grund ist nicht einfach Nachlässigkeit. Zum Teil mag man den Eindruck haben, daß man auch ohne schriftlich fixierte Festlegungen gut leben kann. Zum Teil mag auch die Schwierigkeit abschrecken, alle, die bei der Erarbeitung der Bistumsordnung mitreden sollen oder mitreden möchten, an einen Tisch zu bringen: Bischof, Seminarreferent, Seminarkommission, Priesterrat, Priesterausbildungskommission, Priesterfortbildungskommission, Domkapitel, Regens und Leitungsteam des Seminars, Studentenvertreter (Seminarvertretung, eigener studentischer Arbeitskreis, Kurssprecher). Teilweise hörte man auch die Klage, daß manche Priester, die als Mitglieder solcher Kommissionen mitsprechen sollten, noch ganz auf das Seminarbild ihrer Zeit fixiert waren, keinen Kontakt zum Seminar mehr hatten oder die Entwicklung der letzten Jahre vom Informationsstand oder von der inneren Einstellung her nicht mitvollzogen hatten. Die Studenten selbst drängen da oder dort nicht auf eine diözesane Ordnung aus Angst oder aus Abneigung gegenüber Festlegungen und vorgegebenen Ordnungen. Die verschiedenen Konzeptionen, die sich gegenüber stehen, die Schwerfälligkeit der Arbeit in Kommissionen und die notwendige Einschaltung vieler Gremien lassen einen zeitraubenden, vielleicht auch nervenaufreibenden Arbeitsprozeß

befürchten. Also warten viele ab, bis Entwürfe anderer Diözesen vorliegen, an denen man sich orientieren oder die man der eigenen Ordnung zugrundelegen kann. Man kann sich dabei damit trösten; daß die Ausarbeitung der deutschen Rahmenordnung für die Priesterbildung in Anschluß an die römische Grundordnung für die Ausbildung der Priester (1970) auch acht Jahre in Anspruch genommen hat.

E. INHALT EINER DIÖZESANEN ORDNUNG FÜR DIE PRIESTERBILDUNG

Die schon vorliegenden diözesanen Ordnungen für die Priesterbildung (vgl. auch die »Anmerkungen zu einer diözesanen Ordnung für die Priesterbildung« vom 20. November 1978) sind ungefähr nach folgendem Muster aufgebaut:

Man beginnt mit einer grundsätzlichen Erklärung über das Seminar und über die Funktion einer diözesanen Ordnung. Es folgt eine Darstellung der Struktur des Seminars (Seminar-kollegium, Seminarleitung, Gliederung nach Kursen oder Wohngemeinschaften), es werden die Mitverantwortung und die Möglichkeiten einer Mitverantwortung der Seminaristen umrissen (u.a. Hausversammlung, Studentenvertretung, Gruppen- oder Kurssprecher). Der diözesanen Ordnung sind ferner überlassen die Regelung der Freisemester (RO 29), die Bedingungen für die »Stadtexternitas« (Möglichkeit des Wohnens außerhalb des Seminars in einer Wohngemeinschaft von Priesteramtskandidaten, z.B. im 4. Jahr) (RO 30), die Praktikumsordnung (RO 24), die Festlegung der vorgesehenen Kurse (z.B. Exerzitien, Sprecherziehung, Schulung in Gesprächsführung), die Regelung der Bereitschaftserklärung (*Admissio* oder Aufnahme unter die Bewerber um Diakonat und Presbyterat) und der Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst (RO 41). Tages-, Wochen- oder Semesterpläne beizufügen, wird als nicht ratsam empfunden, da diese zu sehr dem Wechsel unterliegen. Sie können als Anhang der Bistumsordnung beigegeben werden.

Aufgabe der Diözesanordnung ist ferner, »in Absprache mit dem Katholisch-Theologischen Fachbereich die Forderungen der Rahmenordnung sowohl in der örtlichen Studien- und Prüfungsordnung, als auch im tatsächlichen Studienangebot und im Prüfungsvorgang« zu sichern (s. o. Anmerkungen). Die Rahmenordnung nennt an Einzelfragen, die auf Bistumsebene geklärt werden müssen: Sprecherziehung (RO 98), humanwissenschaftliche Studienteile (RO 103–105), missionarische und ökumenische Dimension (RO 115), Pflichtseminare (RO 119), christliche Spiritualität (RO 121), Bistumsgeschichte (RO 121), religiöse Volkskunde (RO 121), Kirchenmusik (RO 121), christliche Kunst (RO 121). Da die personellen Möglichkeiten von Universität und Seminar recht unterschiedlich sind, wird nicht weiter gesagt, durch wen diese Bereiche abgedeckt werden sollen. Dies ist in Einzelabsprache zu klären. Zu beachten wäre aber vom Gesamtduktus der Rahmenordnung her, daß die Gesamtstundenzahl von 200 Semesterwochenstunden nicht überschritten werden soll.

Die Regelungen für die 2. Bildungsphase umfassen sinnvollerweise die Umschreibung der Ausbildung im Seminar (RO 137), des Pastoralpraktikums in der Gemeinde (RO 139) und des Abschlußexamens vor der Priesterweihe (RO 139), die Formen der Mitverantwortung im Priesterseminar (RO 139), die Einsatzregelung für die Neupriester (RO 144), die Fortbildung (RO 144) und die Prüfungsordnung für das Pfarr-

examen (auch 2. Dienstprüfung, Pfarrbefähigungsprüfung, Pfarrkonkurs genannt) (RO 145).

Für die 3. Bildungsphase ist die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Fort- und Weiterbildung festzulegen (RO 162), ein Programm für die Fort- und Weiterbildung zu entwerfen (RO 165), und die rechtlichen Bestimmungen zu treffen (Verpflichtung zur Teilnahme, Dienstbefreiung für die Fortbildung, Vertretung) (RO 164).

Die Rahmenordnung (RO 167) weist abschließend auf die Notwendigkeit hin, die Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für alle pastoralen Berufe zu koordinieren. Diese Arbeit ist weithin noch nicht in Angriff genommen.

Die Diözesanordnung für die Priesterausbildung im Bistum Osnabrück hat eine Zusammenstellung »Weitere Wege zum Priestertum« beigefügt, in der auf weitere Möglichkeiten des Zugangs zum Priestertum (Fachhochschulstudium als Zugangsberechtigung zur Universität; Studienhaus St. Lambert in Lantershofen) hingewiesen wird.

Die oben genannten Anmerkungen zu einer diözesanen Ordnung für die Priesterbildung schlagen vor, eine Bistumsordnung dieser Art durch einen Handlungsplan zu ergänzen: »Die Rahmenordnung ist im wesentlichen ein Zielplan. Sie gibt Richtungen, Aufgaben und Ziele an, die eine Priesterbildung anstreben und erreichen soll. Sie ist aber kein Handlungsplan, abgesehen von manchen Bestimmungen zum Studium. Damit stehen die Verantwortlichen in der Priesterbildung allein vor der Aufgabe, Ziele der Rahmenordnung in Handlungsschritte umzusetzen. Es fragt sich, ob die Bistumsordnung nicht wichtige Markierungen enthalten soll, die für eine bestimmte Zeit – auch die Rahmenordnung ist zunächst auf sechs Jahre approbiert – einen Realisierungsrahmen abstecken.« Es folgen dann noch einige Konkretisierungen.

Wenn man bedenkt, daß die Rahmenordnung am 1. Mai 1978 verabschiedet wurde, also vor zweieinhalb Jahren, und daß sie zunächst für sechs Jahre in Kraft gesetzt wurde, daß aber bisher nur einzelne Seminarien die Ergänzung der Rahmenordnung durch eine diözesane Ordnung geleistet haben, mag man sich fragen, wie das in der noch verbleibenden Zeit geschehen soll.

AUSBLICK

Die Rahmenordnung für die Priesterbildung versteht sich als vorläufig. Wir müssen generell davon ausgehen, daß Ordnungen auf Dauer heute nicht mehr möglich sind, daß sie oft sehr rasch von der Entwicklung überholt werden. So stehen wir nicht nur im Augenblick, wo es um die Erarbeitung von diözesanen Ordnungen der Priesterbildung geht, sondern ständig vor der Frage, wie wir die Ausbildung unserer Studenten angemessen gestalten und sie möglichst gut auf ihren späteren Dienst vorbereiten können. Das bedeutet: Offenheit für neue Entwicklungen, Leben im Vorläufigen, Wachheit für die Situation der Kommunität und des einzelnen. Daraus ergibt sich notwendigerweise eine gewisse Variabilität und Relativität der konkreten Ordnungen, der sich der Freudenschrei »Endlich haben wir wieder eine Ordnung!« verbietet! Rahmenordnung, diözesane Ordnung und Lebensordnung der einzelnen Häuser werden stets der Ergänzung, der Korrektur und des Neuentwurfes bedürfen.

Die römischen Behörden haben mit Fortschreibung und Ergänzung der Grundordnung für die Ausbildung der Priester schon den Anfang gemacht: Am 29. April 1979 erschien die Apostolische Konstitution Papst Johannes Pauls II. *Sapientia Christiana* über die kirchlichen Universitäten und Hochschulen, am 3. Juni 1979 die Instruktion der Kongregation für das katholische Bildungswesen über die liturgische Ausbildung der Priesteramtskandidaten, am 6. Januar 1980 das Rundschreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen über die Einführung der Priesteramtskandidaten in das geistliche Leben (alle greifbar in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls).

GRUNDLEGENDE NEUERE DOKUMENTE ZUM THEOLOGISCHEN VERSTÄNDNIS DES PRIESTERTUMS UND ZUR KONZEPTION DER PRIESTERBILDUNG³

Zweites Vatikanisches Konzil

Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche vom 21. November 1964. In: Acta Apostolicae Sedis 57 (1965) 5–75; deutsch: Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. I. Freiburg/Basel/Wien 1966, S. 137–359.

Dekret *Optatam totius* des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Ausbildung der Priester vom 28. Oktober 1965. In: Acta Apostolicae Sedis 58 (1966), 713–727; deutsch: Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. II. Freiburg/Basel/Wien 1967, S. 309–355.

Dekret *Ad gentes* des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Missionstätigkeit der Kirche vom 7. Dezember 1965. In: Acta Apostolicae Sedis 58 (1966), 947–990; deutsch: Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. III. Freiburg/Basel/Wien 1968, S. 9–125.

Dekret *Presbyterorum Ordinis* des Zweiten Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester vom 7. Dezember 1965. In: Acta Apostolicae Sedis 58 (1966) 991–1024; deutsch: Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. III. Freiburg/Basel/Wien 1968, S. 127–239.

Apostolischer Stuhl

Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 29. April 1979 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 9, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz). Bonn 1979.

Kongregation für das katholische Bildungswesen

Dekret der Kongregation für das katholische Bildungswesen: Grundordnung für die Ausbildung der Priester (*Ratio Fundamentalis*) vom 6. Januar 1970. In: Priesterausbildung und Theologiestudium (Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 25). Trier 1974, S. 68–263.

Dekret der Kongregation für das katholische Unterrichtswesen: Leitgedanken für die Erziehung zum priesterlichen Zölibat vom 11. April 1974 (Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 50), Trier 1976.

Dekret der Kongregation für das katholische Bildungswesen: Die theologische Ausbildung der künftigen Priester vom 22. Februar 1976. Rom 1976.

Instruktion der Kongregation für das katholische Bildungswesen über die liturgische Ausbildung der Priesteramtskandidaten vom 3. Juni 1979 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 14, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz). Bonn 1979.

³ Vgl. Zusammenstellung in der »Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Trier« 1980.

Rundschreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen über die Einführung der Priesteramtskandidaten in das geistliche Leben vom 6. Januar 1980 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 19, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz). Bonn 1980.

Römische Bischofssynode 1971

Römische Bischofssynode 1971, Der priesterliche Dienst. Gerechtigkeit in der Welt (hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz). Trier 1972.

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde. In: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I. Freiburg/Basel/Wien 1976, S. 597–636.

Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche. In: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I. Freiburg/Basel/Wien 1976, S. 651–677.

Deutsche Bischofskonferenz

Schreiben der Deutschen Bischöfe über das priesterliche Amt. Eine biblisch-dogmatische Handreichung. Trier 1969.

Liber de Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi (hrsg. von den Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes und vom Bischof von Luxemburg). Freiburg 1971.

Leitlinien für die Priesterausbildung, verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. bis 19. Februar 1970 in Essen, approbiert von der Kongregation für das katholische Bildungswesen für fünf Jahre. In: Priesterausbildung und Theologiestudium (Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 25). Trier 1974, S. 265–277.

Rahmenordnung für die Priesterbildung, verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. bis 16. Februar 1978, approbiert von der Kongregation für das katholische Bildungswesen am 9. März 1978 (Die Deutschen Bischöfe Nr. 15, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz). Bonn 1978.